

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 47

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

25. November 1876.

Nr. 47.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Elgger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Betrachtungen über Führung, Beförderungsvorschriften, militärische Brauchbarkeit und Gefinnungstüchtigkeit. (Schluß) — W. Rüstow: Kriegspolitik und Kriegsgebrauch. — Ausland: Frankreich: „Spectateur militaire“, Besprechung des Generalstabswerks über den Krieg 1870/71. Ueber die französische Armee. — Verschiedenes: Instruktion [von 1712] oder Handgriff für die Fusillierer, wie sie ihre Füsilis recht führen und gebrauchen sollen.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 6. November 1876.

Gegenüber der immer noch drohenden Weltlage wird allem Anschein nach bei uns von einem ferneren Verfolg der in der letzten Session des deutschen Reichstages und Abgeordnetenhauses angeregten und noch unerledigt gebliebenen militärischen organisatorischen Fragen vorläufig Abstand genommen werden. Anders verhält es sich mit der Frage einer festen gesetzlichen Normirung des Anspruchs für die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst oder, was bisher als gleichbedeutend erachtet werden konnte, mit der Erhöhung des wissenschaftlichen Anspruchs für diese Berechtigung, da diese Frage im Anschluß an das neue Unterrichtsgesetz zur Erledigung kommen soll. Es ist jedoch zu constatiren, daß die volkswirtschaftlichen und auch die militärischen Nachteile, die sich mit einer irgendwie wesentlichen Erhöhung dieses Anspruchs erweisen würden, die Neigung zu derselben beinahe allseitig bedeutend herabgestimmt haben. Alle Mittheilungen stimmen dagegen darin überein, daß die vorjährige Forderung des deutschen Kriegsministeriums der Ueberweisung einer Anzahl von aktiven Stabsoffizieren an die Landwehr-Bezirks-Commandos in der veränderten Form der Kreirung von je noch einer Stabsoffizier- oder dreizehnten Hauptmannsstelle bei jedem deutschen Infanterie-Regiment in nächster Session dem Reichstage wieder unterbreitet werden wird. Es bezieht jedoch die betreffende Forderung in dieser veränderten Form zugleich auch eine durchaus veränderte Bedeutung. Es sollen nach dem neuen deutschen Mobilmachungsplane mit dem Eintreten eines Mobilmachungs- oder Kriegsfalles bei jedem Infanterie-Regiment, außer dem Ersatzbataillon, für welches in dem 4. Stabsoffizier dieser Regimenter der Com-

mandeur bereits vorhanden ist, noch vierte Feldbataillone errichtet werden, deren Commando, eben weil diese Bataillone Feldbataillone sein sollen, nur aktiven Offizieren übertragen werden kann und wofür im deutschen Offiziercorps die betreffenden Stellen noch nicht vorgesehen sind.

Gleich die politischen Interessen Deutschlands bekanntlich den herrschenden orientalischen Wirren ziemlich fern stehen, so hat es doch auch bei uns nicht an sporadisch auftauchenden Mobilisirungsgerüchten gefehlt, die sich wohl ohne besondere Auseinandersetzung als das Produkt müßiger Conjunctionen und Erfindungen kennzeichnen. Deutschland ist besonders Angesichts der immer noch herrschenden allgemeinen Geschäftstrockung, um mit den Worten des Fürsten Bismarck zu reden, gerade jetzt „eminenter friedfertig“. Ungeachtet dessen schreitet selbstverständlich die Vervollständigung unserer künftigen Kriegsbewaffnung stetig vorwärts. Die Vervollständigung der neuen Revolver für die Schußwaffenausrüstung der schweren deutschen Cavallerie und der Chargen der anderen deutschen Cavallerieregimenter, der Artillerie, des Trains und der Verwaltungstruppen wird in nächster Zeit und zwar ausschließlich an inländische Fabriken ergehen. Es ist dies die einzige für die Schußwaffenausrüstung der deutschen Armee noch ausstehende Bestellung. Die Lieferung der 60,000 demnächst noch erforderlichen Karabiner des Modells 71 ist bereits vor mehreren Wochen an die Werndl'sche Gewehrfabrik in Steyermark vergeben worden. Für den Fall des Eintretens kriegerischer Verwickelungen ist jedoch die leichte deutsche Cavallerie und sind die Verwaltungstruppen, welche mit diesen neuen Karabinern ausgerüstet werden sollen, gegenwärtig schon durchgängig mit den aptirten Chassepot-Karabinern versehen, so daß hierin ein Mangel für die Bewaffnung der deutschen Armee nicht mehr